



ESG: Regulatorische Rahmenbedingungen für die Leasing-Branche

Überlegungen zur Umsetzung aus Sicht der Wirtschaftsprüfung

Agenda

1. Nachhaltigkeit im Rahmen der Regulierung
2. Überblick über die wesentlichen Regelungen
3. 7. MaRisk Novelle – Herausforderungen für die Branche
4. Herausforderungen und aktuelle Erwartungshaltung aus der Sicht der Aufsicht und der Prüfer - Diskussion
5. ESG im Rahmen der Berichterstattung: NFRD vs. CSRD
Lieferkettensorgfaltsgesetz
6. Fazit und Ausblick



Nachhaltigkeit im Rahmen der Regulierung

Ausgangssituation

ESG steht für Vielzahl von Themen, die für nachhaltiges Wirtschaften relevant sind



*Hinweis: Beispielhafte Zuordnung der SDGs.

EU – Aktionsplan

Drei übergeordneten Ziele stecken den Rahmen für die verschiedenen regulatorischen Maßnahmen ab

Maßnahmen des EU Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums

- 1 Einführung eines **EU-Klassifikationssystems für nachhaltige Tätigkeiten** (Taxonomie)
- 2 **Normen und Kennzeichen** für nachhaltige Finanzprodukte (z.B. **EU Green Bond Standard**)
- 3 Förderung von **Investitionen in nachhaltige Projekte**
- 4 Berücksichtigung der **Nachhaltigkeit in der Finanzberatung**
- 5 Entwicklung von **Nachhaltigkeitsbenchmarks**
- 6 Bessere Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in **Ratings** und **Marktanalysen**
- 7 Klärung der **Pflichten** institutioneller Anleger und Vermögensverwalter
- 8 Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in den **Aufsichtsvorschriften**
- 9 Stärkung der Vorschriften zur **Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen und zur Rechnungslegung**
- 10 Förderung einer nachhaltigen **Unternehmensführung** und Abbau von kurzfristigem Denken auf den Kapitalmärkten

... adressieren **drei übergeordnete Ziele**.

Neuausrichtung der Kapitalströme in Richtung einer nachhaltigeren Wirtschaft

Um die EU-Klima- und Energieziele bis 2030 zu verwirklichen, muss Europa einen jährlichen Investitionsrückstand von fast 180 Mrd. EUR aufholen. Auch die Realisierung der SDGs benötigt signifikante Transformationsinvestitionen.

Einbettung von Nachhaltigkeit in das Risikomanagement

Gegenwärtig werden Umwelt- und Klimarisiken vom Finanzsektor oft nicht angemessen berücksichtigt. Größere Verluste drohen, da die Unternehmen, die am stärksten vom Klimawandel betroffen sind oder in hohem Maße von schwindenden natürlichen Ressourcen abhängen, an Rentabilität einbüßen.

Förderung von Transparenz und Langfristigkeit

Die Berichterstattung von Unternehmen soll längerfristige Risiken transparenter machen. Gleichzeitig soll, über die Berichterstattung hinaus, auch eine stärkere Fokussierung auf langfristig nachhaltige Investitionen und Investmenthorizonte gefördert werden. Der Maximierung kurzfristiger Renditen auf Kosten der Nachhaltigkeit wird so entgegengewirkt.

EU – Aktionsplan

Eine einheitliche Klassifizierung von nachhaltigen Aktivitäten gilt als Voraussetzung für eine breite Integration von Nachhaltigkeitszielen: EU-Taxonomie

Maßnahmen des EU Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums

- 1 Einführung eines **EU-Klassifikationssystems für nachhaltige Tätigkeiten** (Taxonomie)
- 2 **Normen und Kennzeichen** für nachhaltige Finanzprodukte (z.B. **EU Green Bond Standard**)
- 3 Förderung von **Investitionen in nachhaltige Projekte**
- 4 Berücksichtigung der **Nachhaltigkeit in der Finanzberatung**
- 5 Entwicklung von **Nachhaltigkeitsbenchmarks**
- 6 Bessere Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in **Ratings und Marktanalysen**
- 7 Klärung der **Pflichten** institutioneller Anleger und Vermögensverwalter
- 8 Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in den **Aufsichtsvorschriften**
- 9 Stärkung der Vorschriften zur **Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen und zur Rechnungslegung**
- 10 Förderung einer nachhaltigen **Unternehmensführung** und Abbau von kurzfristigem Denken auf den Kapitalmärkten



Ziele

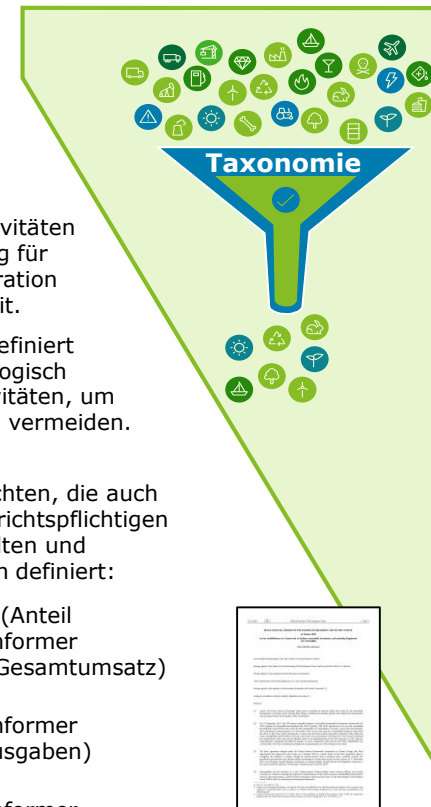
Einheitliche Klassifizierung nachhaltigen Aktivitäten als Voraussetzung für eine breite Integration von Nachhaltigkeit.

Die Taxonomie definiert Kriterien für ökologisch nachhaltige Aktivitäten, um Greenwashing zu vermeiden.

Artikel 8 regelt Offenlegungspflichten, die auch für alle NFRD-Berichtspflichtigen Unternehmen gelten und Taxonomiequoten definiert:

- Umsatzquote (Anteil taxonomiekonformer Umsätze am Gesamtumsatz)
- CAPEX (Anteil taxonomiekonformer Investitionsausgaben)
- OPEX (Anteil taxonomiekonformer Betriebsausgaben)

Parameter für **EU-Klassifikationssystem** nachhaltige Tätigkeiten



1) Wesentlicher Beitrag zu mindestens einem der sechs Umweltziele:

- ✓ Klimaschutz
- ✓ Anpassung an den Klimawandel
- ✓ Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- ✓ Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- ✓ Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- ✓ Schutz gesunder Ökosysteme

2) Keine erhebliche Beeinträchtigung der anderen Umweltziele

3) Mindestschutz (für Menschenrechte und Arbeitnehmer)

4) Erfüllung von „technischen Evaluierungskriterien“

Sie ist ferner Grundlage zur Ermittlung einer zukünftigen **Green Asset Ratio** für Kreditinstituten (= Anteil der finanziellen Vermögenswerte an den gesamten gedeckten Aktiva, die sich auf Taxonomie-konforme wirtschaftliche Aktivitäten beziehen), die auch in künftige Lageberichterstattung einfließt -> **CSRD Richtlinie**

EU – Aktionsplan

Integration der ESG Ziele in prudenzielle Vorschriften und integraler Bestandteil des Riskmanagements

Maßnahmen des EU Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums

- 1 Einführung eines **EU-Klassifikationssystems für nachhaltige Tätigkeiten** (Taxonomie)
- 2 **Normen und Kennzeichen** für nachhaltige Finanzprodukte (z.B. **EU Green Bond Standard**)
- 3 Förderung von **Investitionen in nachhaltige Projekte**
- 4 Berücksichtigung der **Nachhaltigkeit in der Finanzberatung**
- 5 Entwicklung von **Nachhaltigkeitsbenchmarks**
- 6 Bessere Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in **Ratings** und **Marktanalysen**
- 7 Klärung der **Pflichten** institutioneller Anleger und Vermögensverwalter
- 8 Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in den **Aufsichtsvorschriften**
- 9 Stärkung der Vorschriften zur **Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen und zur Rechnungslegung**
- 10 Förderung einer nachhaltigen **Unternehmensführung** und Abbau von kurzfristigem Denken auf den Kapitalmärkten



Wichtige Punkte aus Maßnahme 8: Einbindung ins Risikomanagement

	Kreditrisiko	Marktrisiko	Operationelles Risiko
Physische Risiken Direkte und indirekte Risiken aus klima- und wetterbedingten Ereignissen	<ul style="list-style-type: none"> • Neubewertung RTF und Sicherheiten • Rekalibrierung von internen Modellen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ratingherabstufungen • Finanzielle Verluste durch Klima-katastrophen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verfügbarkeit von Dienstleistungen
Transitorische Risiken (Indirekte) Risiken aus politisch motivierten Veränderungen, neuem Kundenbewusstsein und disruptiven Technologien	<ul style="list-style-type: none"> • Risikoverlagerungen • Auswirkungen auf PD/LGD 	<ul style="list-style-type: none"> • Höhere Volatilität der Assetpreise • Neues Preisniveau 	<ul style="list-style-type: none"> • Reputationsschäden durch die Finanzierung nicht-nachhaltiger Projekte • Fahrzeugflotte
Finanzstabilitäts-risiken Risiken aus besonders starken Auswirkungen der physischen und Übergangsrisiken mit der Gefahr einer Finanzkrise	<ul style="list-style-type: none"> • Ratingherabstufung • Abwertung von Sicherheiten • Höhere PD und Verluste 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Märkte durch Klima- und Umweltschäden 	<ul style="list-style-type: none"> • Reputationsschäden an Branchen / Märkten • Zusammenbrechen von ganzen Märkten

Nachhaltigkeitsrisiken und deren Steuerung

Neben der Reduktion von Emissionen hat das Management von physischen und transitorischen Risiken eine hohe Bedeutung

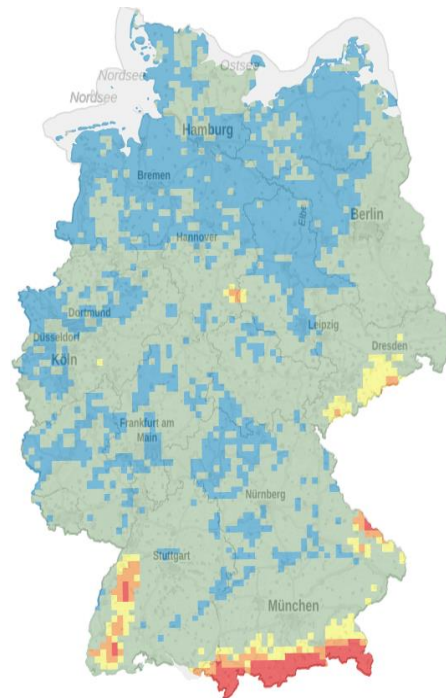
Physische Risiken

Der Klimawandel sorgt für sich ändernde Anforderungen im Gebäudebau- und Management, z.B. durch:

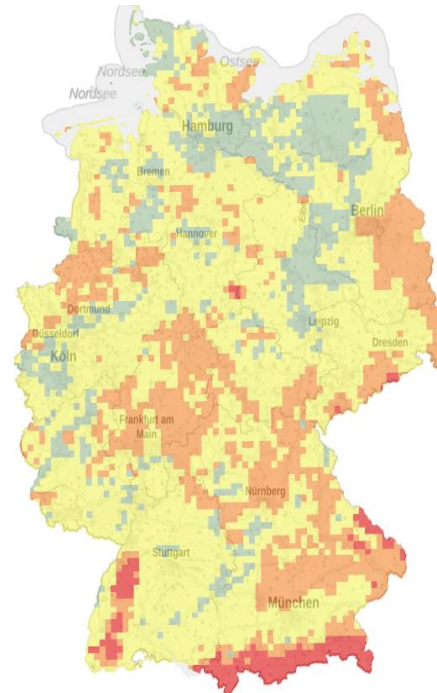
- Wind
- Hagel
- Hitze
- Starkregen
- Waldbrand
- Blitzschlag
- Schneelast
- Hochwasser
- Anstieg Meeresspiegel
- ...

Beispiel: regionale Starkregengefahr in Deutschland

heute



2050



Quelle: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung

Transitorischen Risiken

Risiken durch Veränderungen als Reaktion auf den Klimawandel, z.B. durch:

- Politische Initiativen
- Weitere regulatorische Anforderungen
- Verändertes Kundenbewusstsein
- Disruptive Technologien
- ...

Identifikation, Überwachung und Steuerung von Risiken von besonderer Bedeutung

EU – Aktionsplan

Erhöhung der Transparenz von Nachhaltigkeitsinformationen und –risiken

Maßnahmen des EU Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums

- 1 Einführung eines **EU-Klassifikationssystems für nachhaltige Tätigkeiten** (Taxonomie)
- 2 **Normen und Kennzeichen** für nachhaltige Finanzprodukte (z.B. **EU Green Bond Standard**)
- 3 Förderung von **Investitionen in nachhaltige Projekte**
- 4 Berücksichtigung der **Nachhaltigkeit in der Finanzberatung**
- 5 Entwicklung von **Nachhaltigkeitsbenchmarks**
- 6 Bessere Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in **Ratings** und **Marktanalysen**
- 7 Klärung der **Pflichten** institutioneller Anleger und Vermögensverwalter
- 8 Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in den **Aufsichtsvorschriften**
- 9 Stärkung der Vorschriften zur **Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen und zur Rechnungslegung**
- 10 Förderung einer nachhaltigen **Unternehmensführung** und Abbau von kurzfristigem Denken auf den Kapitalmärkten



Wichtige Punkte im Zusammenhang mit Maßnahme 9

Trends in der nichtfinanziellen Berichterstattung:



Stärkere Standardisierung und Quantifizierung

In Zukunft werden sowohl Standardsetter als auch Investoren verstärkt auf eine höhere Standardisierung sowie eine Quantifizierung von Nachhaltigkeitsindikatoren setzen.



Vereinheitlichung der Reporting Standards

Seit September 2020 arbeiten CDP, CDSB, GRI, IIRC und SASB bereits an einer Harmonisierung der unterschiedlichen Nachhaltigkeits-Reporting Frameworks



Europäischer Standard für NFRD

In 2021 wurde eine Überarbeitete Non-Financial Reporting Directive (zukünftig: **CSRD** Corporate Sustainability Reporting Directive) veröffentlicht



Erweiterung auf KMUs

Die Anforderungen aus der NFRD sollen in abgeschwächter Form auch für kleinere, kapitalmarktorientierte Unternehmen gelten.



Science Based Targets Initiative (SBTi)

Ausrichtung der Nachhaltigkeitsstrategie auf Basis von wissenschaftsbasierten Nachhaltigkeitszielen, Initiative für Klima-Reduktionsziele bereits initiiert



Höhere Anforderung an Validierung

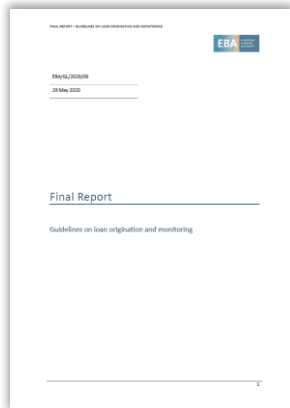
Deutliche Ausweitung der Prüfung und Verifizierung von nachhaltigkeitsbezogenen Informationen zur Erhöhung der Verlässlichkeit

Überblick über die wesentlichen Regelungen

Nachhaltigkeitsrisiken bei Basler Ausschuss, EZB und BaFin

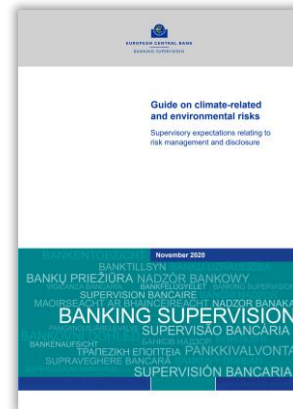
Ansätze zur Einwertung von Nachhaltigkeitsrisiken bzw. klimabezogenen finanziellen Risiken

EBA: Leitfaden zur Kreditvergabe und -überwachung



- **Integration von ESG-Faktoren** in die Kreditrisikobereitschaft, Risikoerkennung, -bewertung und -entscheidung
- Leitlinien für eine **ökologisch nachhaltige Kreditvergabe**

ECB: Guide on climate-related and environmental risks



- Sicheres und umsichtiges Management von Klimarisiken
- Hauptsächlich an **signifikante Institute unter Aufsicht der EZB** gerichtet
- Fokus auf ESG-Strategie, Risikomanagement und Offenlegungen

BaFin: Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken



- **Unverbindliche good practices**
- **Proportionalitätsprinzip** zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen
- Strategische Befassung mit Nachhaltigkeitsrisiken

Entwurf zur siebten MaRisk Novelle



- Übernimmt **Leitplanken des BaFin Merkblatt**
- Hieraus ergeben sich **prüfungsrelevante Anforderungen**
- Zahlreiche **Verweise auf EBA-Leitlinien**

Hintergrund der Aufnahme von ESG Risiken

Mit der Aufnahme der ESG-Risiken in die Konsultationsfassung der siebten MaRisk-Novelle führt die BaFin den Weg, den sie mit der Veröffentlichung des BaFin Merkblatts eingeschlagen hat, fort.

Definition von ESG-Risiken

Als ESG-Risiken im Sinne dieses Rundschreibens sind **Ereignisse oder Bedingungen** aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung zu verstehen, **deren Eintreten potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage** eines beaufsichtigten Unternehmens haben kann. ESG-Risiken wirken insofern als Risikotreiber und können sich auf die in AT 2.2 Tz. 1 a)-d) MaRisk aufgeführten sowie weitere wesentliche Risikoarten auswirken.



Auswirkungen auf das Risikomanagement

1. Im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken muss der Ansatz an Geschäftsmodell und Risikoprofil angepasst werden

2. Mess-, Steuerungs- und Risikominderungsinstrumente sind weiterzuentwickeln

3. Bisherige Prozesse sind anzupassen im Rahmen des Proportionalitätsprinzips



Aufnahme von ESG-Risiken

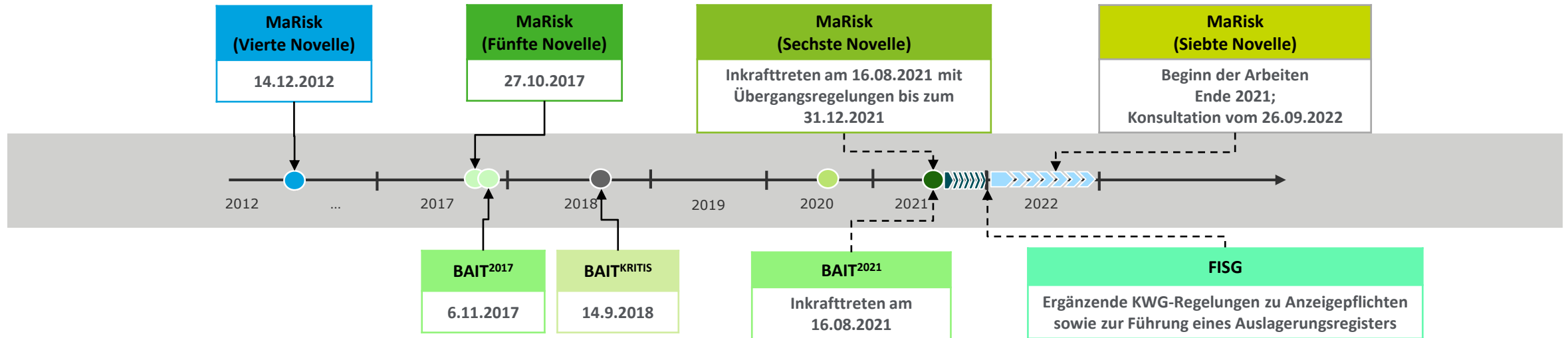
- **Veröffentlichung des BaFin Merkblatt (2020):** BaFin empfiehlt strategische Befassung mit Nachhaltigkeitsrisiken und Anpassung des Risikomanagements
- BaFin Merkblatt ist jedoch eine reine Orientierungshilfe mit **Good-Practice-Ansätzen**
- **Siebte MaRisk** Novelle übernimmt nun die **Leitplanken des Merkblatts** und stellt somit **prüfungsrelevante Anforderungen** auf
- Hierdurch werden auch die EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe und Überwachung mit ESG-Bezug übernommen
- bisherige Prozesse sollen angepasst und neue Mess-, Steuerungs- und Risikominderungsinstrumente entwickelt werden
- **Auch bei ESG-Risiken gilt Proportionalitätsprinzip:** für Unternehmen mit geringem Risikoprofil einfachere Strukturen, Prozesse und Methoden
- Herausforderungen insbesondere bei der Verfügbarkeit und Auswertung von Daten

7. MaRisk Novelle

- Herausforderungen für die Branche -

Siebte MaRisk-Novelle

Ante portas – Konsultation 06/2022 vom 26. September 2022



➤ Überarbeitung der MaRisk im Hinblick auf die Umsetzung von EBA-Leitlinien:

- EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überprüfung (EBA/GL/2020/06)



➤ Weiter Aspekte der Siebten MaRisk-Novelle

- Anforderungen an das Risikomanagement von ESG-Risiken auf Basis des BaFin-Merkblattes sowie unter Berücksichtigung europäischer Initiativen
- Erkenntnisse aus der Aufsichts- und Prüfungspraxis
 - Regelungen zur Handhabung des Immobiliengeschäfts
 - Anforderungen an die im Risikomanagement verwendeten Modelle
 - Durchführung von Handelsgeschäften im Homeoffice
 - Einzelne überproportionale Regelungen für sehr große Förderbanken

Diskussion der Anpassungen bereits im Rahmen der Sitzungen des FG MaRisk am 28.10.2021 sowie 19.01.2022, 22.03.2022 und 24.06.2022.

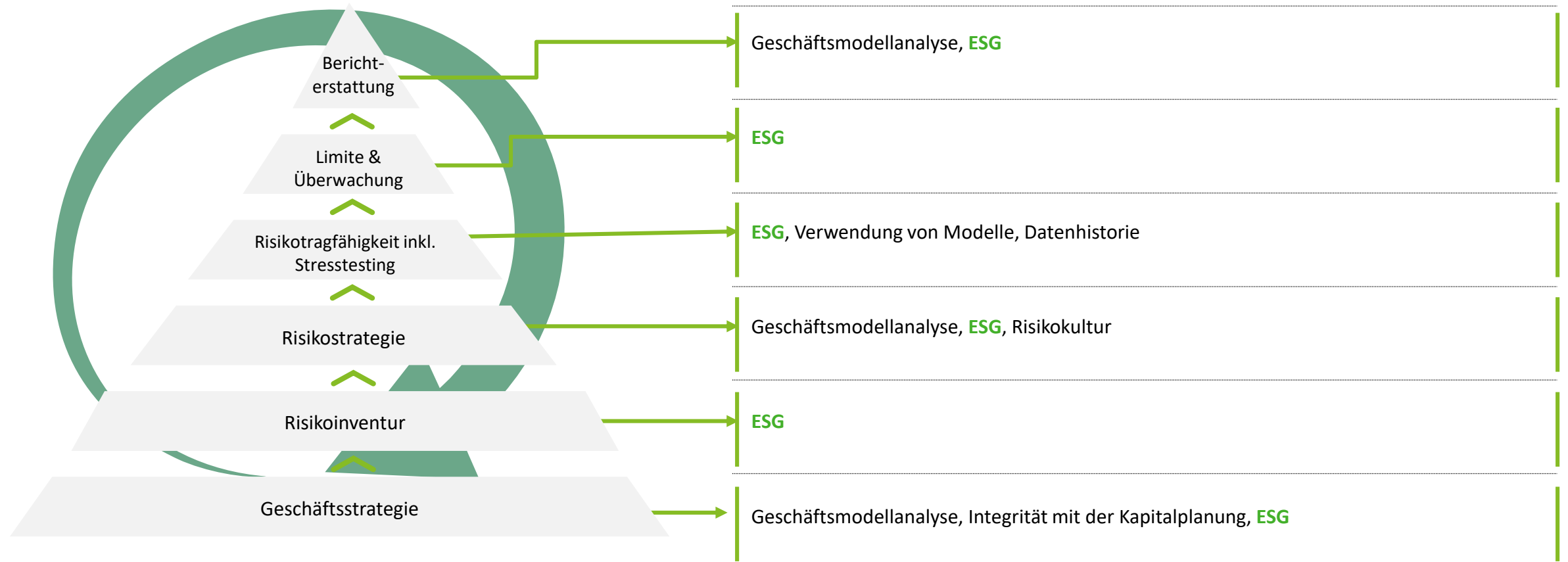
7. MaRisk Novelle:

Wesentliche Änderungen im Überblick:
Berücksichtigung von ESG-Risiken

Siebte MaRisk-Novelle

MaRisk-Novelle betrifft alle Bereiche des Risikomanagements. Zentrale Änderungen mit dem Fokus auf die Neuerungen in den AT 4 und BT 3 MaRisk

Einbettung in Risikomanagementprozesse



Siebte MaRisk-Novelle

Konsistente Berücksichtigung der ESG-Risiken in allen Bausteinen des Risikomanagements durch die MaRisk-Novelle gefordert



Risk Management Framework (RMF)

Geschäfts- und Risikostrategie

- Bei der Festlegung der Geschäftsstrategie sollen ESG-Einflussfaktoren, z.B. veränderte Umweltbedingungen und Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft unter Berücksichtigung möglicher Entwicklungen über einen angemessen langen Zeitraum berücksichtigt werden.
- Im Rahmen der Risikostrategie und Ableitung des Risikoappetits sollen u.a. die Risikoindikatoren für ESG-Risiken festgelegt und deren Auswirkungen berücksichtigt werden.

Führung und Organisation

- Die Organisationsrichtlinien sollen u.a. die Regelungen zur Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken beinhalten.
- Alle Geschäftsleiter unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung sollen die Risiken, einschließlich ESG-Risiken, beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Begrenzung treffen können.

Risikoinventur

- Überprüfung der Angemessenheit der Bewertungsverfahren und ggf. Anpassung - Finanz- und Kapitallage, Gewinn, betrachtete Liquidität, beteiligte Akteure
- Die Einstufung der Risiken als wesentlich soll unter Berücksichtigung der potenziellen Auswirkungen der ESG-Risiken erfolgen.

Risikotragfähigkeit / Stresstests

- In der RTF sollen die Auswirkungen von ESG-Risiken, d.h. von Ereignissen oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, die eine potenzielle negative Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage haben können, angemessen berücksichtigt werden.
- Darüber hinaus sollen die Auswirkungen der durch Klimawandel und der Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft entstehenden Risiken (durch z.B. soziale Folgen) in die normative und ökonomische Perspektive einfließen.
- Stress: Die Auswirkungen von ESG-Risiken sollen in den Stress Tests des Instituts über den regulären Risikobetrachtungshorizont hinausgehenden Zeitraum berücksichtigt werden.

Validierung

- Die die Angemessenheit und Eignung der vom Institut eingesetzten Modellen soll regelmäßig überprüft werden. Vor allem setzt das hinreichende Kenntnisse über die Modell-Konzeption, insb. zu wesentlichen Annahmen und Parametern sowie den darin einfließenden Daten (inkl. ESG-Daten), voraus.

Risikoberichterstattung

- Die Risikoberichte sollen der Geschäftsleitung einen aktuellen, quantitativen Überblick über die Auswirkungen von ESG-Risiken aus das Institut geben.
- Im Gesamtrisikobericht sollen die Auswirkungen von ESG-Risiken insb. auf Geschäftsmodell, Strategie und Gesamtrisikoprofil über einen angemessen langen Zeitraum dargestellt werden.

Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung



Ökonomische Nachhaltigkeit

Siebte MaRisk-Novelle – Konsultation 06/2022 vom 26.9.2022

Wesentliche Änderungen im Überblick – Berücksichtigung von ESG-Risiken

Betroffene Bereiche der MaRisk

AT 2.2	Risiken	<ul style="list-style-type: none">• Definition von ESG-Risiken iSd MaRisk• Angemessene und explizite Einbeziehung von ESG-Risiken als Risikotreiber für andere Risikoarten• Bei der Beurteilung der Auswirkungen sind verschiedene plausible, aus wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeleitete Szenarien zugrunde zu legen.
AT 3	Gesamtverantwortung Geschäftsleiter	<ul style="list-style-type: none">• Geschäftsleiter werden der Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation nur dann gerecht, wenn sie die Risiken, einschließlich ESG-Risiken, beurteilen können und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Begrenzung ergreifen
AT 4.1	Risikotragfähigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Angemessene und explizite Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken• Berücksichtigung der Auswirkungen aus Klimawandel und Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft in der normativen als auch ökonomischen Perspektive• Abstellen auf vorhandene Datenhistorie ist nicht ausreichend
AT 4.2	Strategien	<ul style="list-style-type: none">• Bei der Festlegung und Anpassung der Geschäftsmodelle Berücksichtigung veränderter Umweltbedingungen und Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft unter Berücksichtigung möglicher Entwicklungen über einen angemessenen Zeitraum
AT4.3.2 / BTR	Risikosteuerungs- und -controllingprozesse	<ul style="list-style-type: none">• Einrichtung von angemessenen Risikosteuerungs- und -controllingprozessen für die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken und explizit der Auswirkungen von ESG-Risiken
AT 4.3.3	Stresstest	<ul style="list-style-type: none">• Identifikation der für die jeweiligen Risiken wesentlichen Risikofaktoren und Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken

Siebte MaRisk-Novelle – Konsultation 06/2022 vom 26.9.2022

Wesentliche Änderungen im Überblick – Berücksichtigung von ESG-Risiken

Betroffene Bereiche der MaRisk

AT 4.4.1	Risikocontrolling-Funktion	<ul style="list-style-type: none">• Angemessene Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken unter Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken
AT 4.5	Risikomanagement auf Gruppenebene	<ul style="list-style-type: none">• Risikomanagement auf Gruppenebene bezieht sich auf alle wesentlichen Risiken unter Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken.
AT 5	Organisationsrichtlinien	<ul style="list-style-type: none">• Organisationsrichtlinien haben auch Regelungen zur Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken zu beinhalten.
AT 9	Auslagerungen	<ul style="list-style-type: none">• Bei der Risikoanalyse sind alle für das Institut relevanten Aspekte im Zusammenhang mit Auslagerungen zu berücksichtigen (z.B. wesentliche Risiken [...], ESG-Risiken, [...]).
BT	Besondere Anforderungen an das IKS	<ul style="list-style-type: none">• Berücksichtigung von ESG-Risiken im Rahmen der Anforderungen an die angemessene Ausgestaltung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse

Siebte MaRisk-Novelle – Konsultation 06/2022 vom 26.9.2022

Wesentliche Änderungen im Überblick – Berücksichtigung von ESG-Risiken

Betroffene Bereiche der MaRisk

BTO1.2	Prozesse im Kreditgeschäft	<ul style="list-style-type: none">• Bei der Festlegung der Prozesse für die Kreditvergabe sind die Anforderungen der EBA/GL/2020/06 Abschnitt 4.3.5 (Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Governance) zu beachten.• Institute mit ökologisch nachhaltigen Kreditfazilitäten haben die EBA/GL/2020/06 Abschnitt 4.3.6 (Ökologisch nachhaltige Kreditvergabe) zu beachten.
BTO 1.2.1	Kreditgewährung	<ul style="list-style-type: none">• Analyse und Beurteilung der für die für die Beurteilung des Risikos wichtigen Faktoren und der Auswirkungen von ESG-Risiken
BTO1.2.2	Kreditweiterbearbeitung	<ul style="list-style-type: none">• Angemessene Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken im Rahmen der Beurteilung der Rückzahlungsfähigkeit bei endfälligen Darlehen
BTO 1.3.1	Verfahren zur Früherkennung	<ul style="list-style-type: none">• Entwicklung von Indikatoren für eine frühzeitige Risikoidentifizierung auf Basis von quantitativen und qualitativen Risikofaktoren. Einbeziehung – soweit sinnvoll und möglich – der Auswirkungen von ESG-Risiken. Beachtung der Anforderungen der EBA/GL/2020/06 Abschnitt 8.5 (Verwendung von Frühwarnindikatoren/Watchlisten bei der Kontrolle von Kreditrisiken)
BTR 1, 2.1, 3.1, 4	Risiken	<ul style="list-style-type: none">• Jeweils angemessene Berücksichtigung der Auswirkungen von ESG-Risiken
BT 3.1, 3.2	Berichte	<ul style="list-style-type: none">• Die Berichterstattung hat der Geschäftsleitung einen aktuellen – soweit sinnvoll und möglich – quantitativen Überblick über die Auswirkungen von ESG-Risiken zu geben.• Im Gesamtrisikobericht der Risikocontrolling-Funktion ist auf die Auswirkungen von ESG-Risiken über einen angemessenen langen Zeitraum einzugehen. Sofern in den Risikoberichten nach BT 3.2 Tz. 3 und 4 nicht auf ESG-Risiken eingegangen wird, sind aussagekräftige Informationen und Daten vorzulegen, die die Auswirkungen von ESG-Risiken auf Geschäftsmodell, Strategie und Gesamtrisikoprofil aufzeigen. Eingehen auf nachhaltigkeitsbezogene sektorale und geographische Risikokonzentrationen.

7. MaRisk Novelle

Wesentliche Änderungen im Überblick:

EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung
(EBA/GL/2020/06) (GLOM)

EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe und -überwachung

Überblick

Zielsetzung

- Schaffung eines neuen aufsichtlichen Rahmens für die **Risikoübernahme**
- Sicherstellung einer **hohen Qualität** bei der **Kreditvergabe**
- **Management** und **Überwachung von Kreditrisiken**
- Erhöhung der Stabilität und Widerstandsfähigkeit der europäischen Banken
- Gewährleistung einer fairen Behandlung der Verbraucher

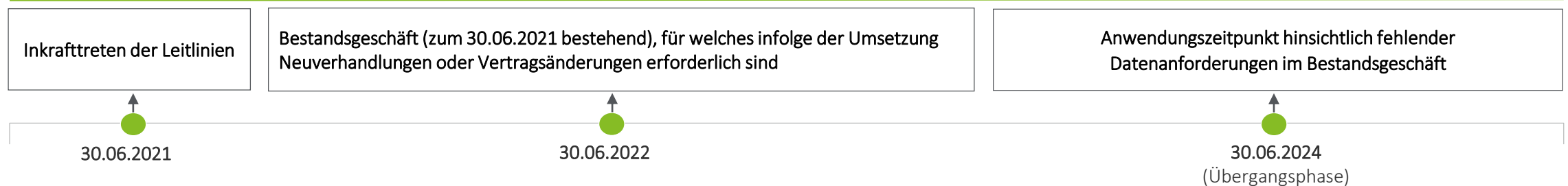
Themen

Interne Governance für Kreditvergabe und -überwachung
Kreditvergabeprozess
Risikobasierte Preisgestaltung
Bewertung von Kreditsicherheiten
Monitoring
Berücksichtigung ESG-Faktoren
Technologie-gestützte Innovation

Ausgewählte Auswirkungen für Banken aus den neuen EBA-Leitlinien

Stakeholder & Services	Organisation & Prozesse	Daten & Systeme	Mitarbeiter & Change
Verbesserung der Risiko-Governance und -kultur inklusive klarer Rollenverteilung	Optimierung des Kreditvergabeprozesses, Transparenz der Entscheidungen	Datenverfügbarkeit und -infrastruktur, Datenerfassung und -auswertung	Ressourcen und Kompetenzen für das angemessene Kreditrisikomanagement







Zeitplan mit verschiedenen Anwendungszeitpunkten:



EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe und -überwachung

Abgeleitete Handlungsfelder aus den Leitlinien und allgemeine Aufwandschätzung bei der Implementierung

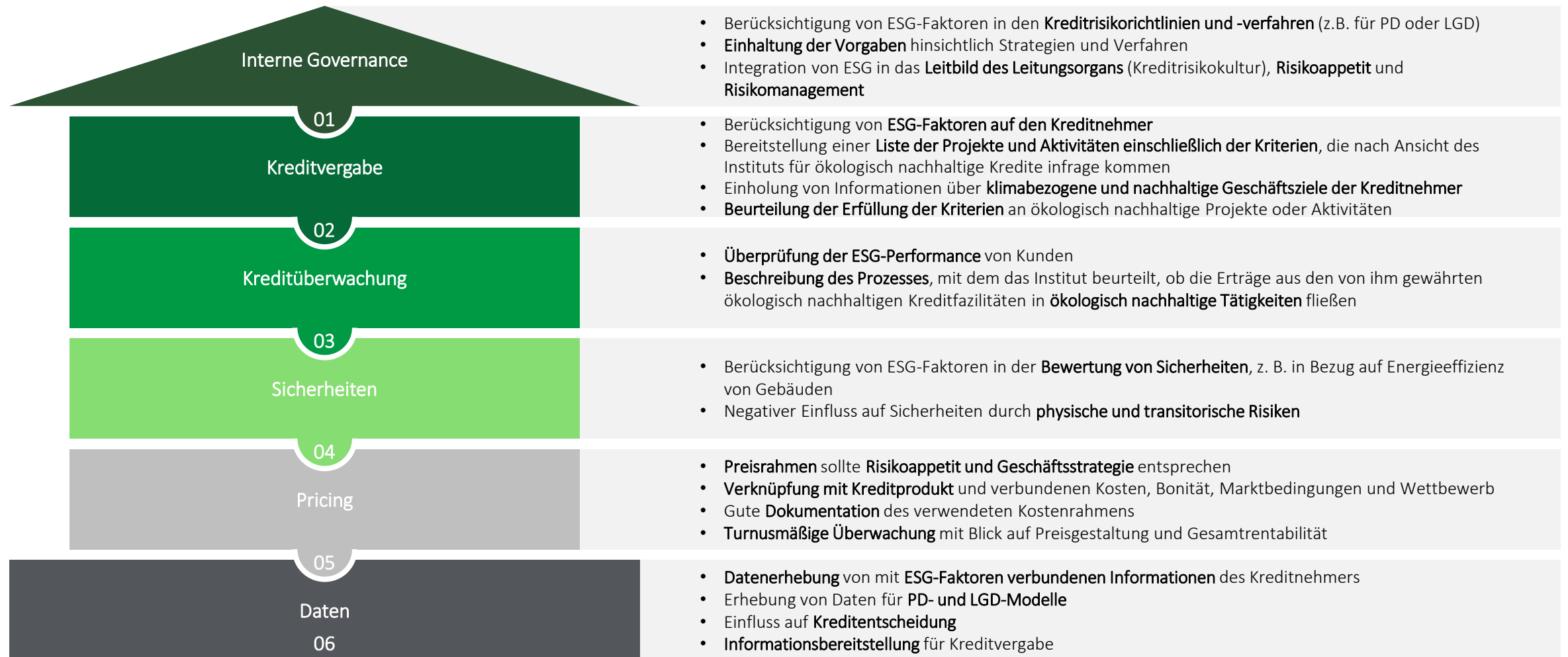
Gliederung der Leitlinien und abgeleitete Handlungsfelder

	 Interne Governance	 Kreditvergabe	 Pricing	 Sicherheiten	 Monitoring	 Annex
Inhalt	Grundlegender Rahmen für Kreditaktivitäten inklusive Inhalt der Kreditrisikopolitik und -verfahren.	Schlüsselaspekte der Beurteilung verschiedener Arten von Kreditnehmern.	Detaillierte Beschreibung der Notwendigkeit der Einrichtung eines umfassenden Preisrahmens.	Bewertung von unbeweglichem und beweglichem Vermögen	Festlegung der wichtigsten Anforderungen an Maßnahmen und Verfahren zur Kreditüberwachung.	Gibt konkrete Kreditvergabe-kriterien vor.
Handlungsfelder	Verantwortung des Leitungsorgans	Informationen und Dokumentation	Bepreisung	Bewertung zum Zeitpunkt der Kreditvergabe	Allgemeine Bestimmungen Kreditrisikoüberwachung	Kreditvergabekriterien
	Kreditrisikokultur	Allgemeine Bestimmungen für Kredite an Verbraucher		Besicherung mit Immobilien	Überwachung Kreditengagements & -nehmern	Parameter für die Kreditvergabe und Überwachung
	KR-Appetit; KR-Strategie; KR-Limits	Ausleihungen mit Wohnimmobilien		Besicherung mit beweglichen Vermögenswerten	Regelmäßige Überprüfung der Kreditnehmer	Informationen und Daten für die Kreditwürdigkeitsprüfung
	Strategien und Verfahren für das Kreditrisiko	Sonstige besicherte Verbraucherkredite		Kriterien für Sachverständige	Überwachung von Zusatzklauseln	
	Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	Unbesicherte Verbraucherkredite		Kriterien für fortg. stat. Bewertungsmodelle	Verwendung Frühwarnindikatoren/ Watchlisten	
	Gehebelte Transaktionen	Kredite an Kleinst- und Kleinunternehmen			Folge- und Eskalationsprozess Frühwarnungen	
	Technologiegestützte Kreditvergabe	Kredite an mittlere und große Unternehmen				
	Modelle für die Kreditwürdigkeitsprüfung	Finanzierung von Gewerbeimmobilien				
	Umwelt, Soziales und Governance	Finanzierung der Immobilienentwicklung				
	Green Lending	Gehebelte Transaktionen				
	Dateninfrastruktur	Schiffsfinanzierung				
	Kreditentscheidungen	Projektfinanzierung				
	Objektivität und unvoreingenommene Kreditvergabe	Kreditentscheidung und Darlehensvertrag				

 Wesentlich bzgl. Umsetzungsaufwand

EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe und -überwachung

ESG-Faktoren sind in verschiedenen Bereichen der Kreditvergabe und -überwachung zu berücksichtigen






Herausforderungen und aktuelle Erwartungshaltung aus der Sicht der Aufsicht und der Prüfer - Diskussion

Wesentlichen Herausforderungen

Umsetzungsanforderungen und aktuelle Erwartungshaltung ... ?




Wesentlichen Herausforderungen aus der MaRisk:

-  Geschäftsleitung muss sich regelmäßig Überblick über ESG-Risiken verschaffen und dabei die Anforderungen an eine nachhaltige Geschäfts- und Risikostrategie zu erfüllen
-  Auswirkungen der ESG-Risiken auf die klassischen Risikoarten und auf das Portfolio sind zu analysieren bzw. zu berücksichtigen
-  ESG Risiken sind in den gesamten Risikomanagementprozessen einzubeziehen.

Proportionalitätsprinzip

Anforderungen an das ESG-Risikomanagement für ein Unternehmen hängen vom Umfang der ESG-Risiken des Unternehmens ab. Entscheidend ist hierbei nicht nur der Umfang der Geschäfte, sondern auch das Geschäftsmodell und die Komplexität der Risiken

Potenzielle Erwartungshaltung der Aufsicht ... ?

-  **Integration in Unternehmensführung und Geschäftsorganisation**
 - Governance: Geschäftsleitungsaufgabe!
-  **Risikoinventur und Geschäfts- und Risikostrategie**
 - Identifizierung wesentlicher Nachhaltigkeitsrisiken und der betroffenen Geschäftsfelder sowie Transformation in die bekannten Risikoarten
 - Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken im Risikoappetit
-  **Integration in den Risikomanagementkreislauf**
 - Entwicklung von Steuerungsinstrumenten: Limite, Risikomessung und Steuerung, Risikocontrolling, Berichterstattung ... etc
 - Entwicklung evidenzbasierter Szenarioanalysen und Stresstests
 - Integration in den Kreditvergabeprozess
 - Ressourcen (inkl. IT und Data Governance)



Entwicklung und Aufbau einer aussagefähigen Datenbasis

Wesentlichen Herausforderungen

Umsetzungsanforderungen und aktuelle Erwartungshaltung ... ?



Walking the Talk

- EZB veröffentlicht 11/2022 Ergebnisse ihres **Thematic Review on Climate-related and Environmental Risks**
- Scope: 186 Institute, davon 79 LSI
- Positive Beispiel der Umsetzung fließen in **Set of Good Practice** ein und sind Indikation auch für die zukünftige „Erwartungshaltung“ der Aufsicht
- **Executive Summary** über alle Institute hinweg:
 - 80% beurteilen Einfluss auf Risikoprofil und Strategie als wesentlich
 - 85% haben erste organisatorische Maßnahmen zur Steuerung implementiert (Risikolandkarte, Verantwortlichkeiten, Definition der initialen Leitungs- und Risikofaktoren sowie qualitative Risikominimierungsmaßnahmen).
 - Trotz Verbesserung ggü. 2021 fehlt es an granularen Informationen zu den Risiken und angemessenen Steuerungsinstrumenten. Stückwerk und blinde Flecken führen zur Unterschätzung des Risikos auch auf Ebene der Leitungsorgane
 - EZB erwartet die Abarbeitung der Feststellungen bis 2024 und will diese soweit erforderlich im SREP-Score berücksichtigen.

1. Assessment of materiality

- Identification of risk drivers
- Identification of exposures
- Determination of materiality

2. Business strategy

- Strategic approaches
- Strategic steering tools

3. Governance and risk appetite

- Management body
- Remuneration
- Organisational structure
- Risk appetite and Reporting

4. Risk management

- Due diligence
- Risk classification
- Collateral valuations and pricing
- Capital adequacy and portfolio analysis
- Environmental risks management

Wesentlichen Herausforderungen

Umsetzungsanforderungen und zukünftige Erwartungshaltung ... ?

1. Assessment of materiality

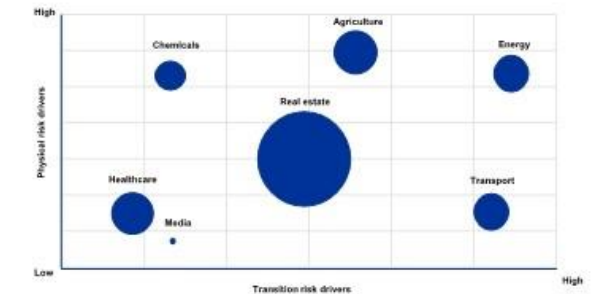
- Identification of risk drivers
- Identification of exposures
- Determination of materiality

- Identifizierung der maßgeblichen **Risikotreiber** für die physischen und transitorischen Risiken sowohl anhand in- als auch externen Quellen
- Analyse des jeweiligen **Einflusses dieser Risikotreiber** auf das Risikoprofil sowie die Organisation (z.B. Ertragslage, Geschäftsunterbrechungen, Rechtsstreitigkeiten/Klagen, Reputationsschäden ...)
- Ableitung einer „**Headmap**“ mittels einer Analyse der Wesentlichkeit der Risikotreiber, z.B. anhand von Branchen
- **Exposure** wird in der Praxis qualitativ (z.B. Sensitivitätsanalysen) als auch quantitativ ermittelt
- Bestimmung von **Wesentlichkeitsgrenzen** (z.B. „capital- / liquidity impact, qualitative assessment of risk event, concentration) und deren Steuerung u.a. durch regelmäßige Risikoinventur, Implementierung in Organisationsrichtlinien, Festlegung von Limiten, Umsetzung von Stresstest und ggf. auch Allokation von Risikodeckungskapital
- **Risikostrategie** muss sich an diese Wesentlichkeitsgrenzen ausrichten und entsprechende Maßnahmen definieren



Chart 1
Stylised visualisation of heatmap results to identify which risk drivers are material

Sector portfolio exposure to physical and transition risk drivers
(size of the bubble indicates exposure at default)



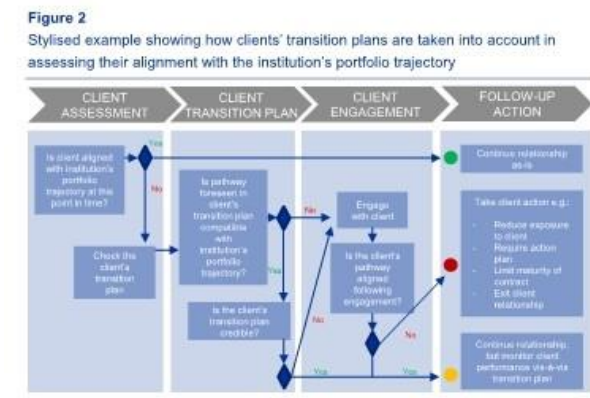
Wesentlichen Herausforderungen Umsetzungsanforderungen und zukünftige Erwartungshaltung ... ?



2. Business strategy

- Strategic approaches
- Strategic steering tools

- Festlegung eines übergreifenden Ziels (z.B. Netto-Null-Emission bis 2050) auf Grundlage eines Strategieprozesses -> **target-setting process**
- Festlegung der erforderlichen Maßnahmen im Zeitverlauf, ggf. auch unter Berücksichtigung von Zwischenzielen -> **transition planing**
- Festlegung individuell definierte KPIs/KRIs anhand deren die Umsetzung der Ziele überwacht werden können und zwar runtergebrochen bis auf einzelne Geschäftsbereiche und mit unterschiedlichen Zeiträumen (kurz-, mittel- und langfristig) -> **transition phase**
- Im Rahmen der transition phase sind die Kunden/Produkte im Hinblick auf deren Beitrag zur Zielerreichung laufend zu überprüfen, ggf. sind im Rahmen eines strukturierten Vorgehens/Dialogs auch Maßnahmen zu ergreifen wie z.B. Anpassung des Limits, des Ratings bis hin zum Exit -> **maintaining and exiting client relationship**
- Im Hinblick auf die übergreifende Zielsetzung sind Produkte aber auch Angebote an den Kunden ggf. anzupassen; auch Unterstützung denkbar in Form eines -> **transition planning advisory service**



Wesentlichen Herausforderungen

Umsetzungsanforderungen und zukünftige Erwartungshaltung ... ?

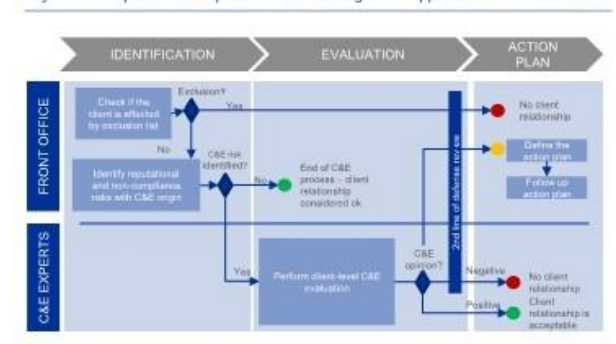
4 . Risk management (1/2)

- Due diligence
- Risk classification
- Collateral valuations and pricing
- Capital adequacy and portfolio analysis
- Environmental risks management

- Möglichst **datengestützter** in Organisationsrichtlinien festgelegter „due diligence“ Prozess insb. bei neuen Kunden
- **Kreditvergaberichtlinien** unter Berücksichtigung des Risikoappetits i.V.m. ESG Risiken (z.B. Festschreibung bestimmten Energie Mixes bei Kunden, Branchenschwerpunkten, geplanter ESG-Maßnahmen ...)
- Datensammlung umfasst **quantitative** (z.B. CO2-Emission, Geographische Lage, Energieintensität, Wasserverbrauch ...) und **qualitative** Informationen (z.B. ESG-Reputation, Lageberichterstattung, zugänglich Risikoberichte, Informationen zum Aus- und Umbau von Geschäftsbereichen, externe ESG-Rating, Qualität bestehender Umsetzungspläne...). -> I.d.R. noch checklistenbasierte Erfassung
- Definition eigener Limite, Schwellenwerte -> Eigene **ESG-Risikoklassifizierung** ergänzt i.d.R. Bonitätsrating; an der Integration in eine umfassende PD, die sich z.B. bei bestimmten ESG-Triggern verschlechtert, wird gearbeitet, ebenso an branchenspezifischen ESG-getriebenen PDs
- Implementierung von **Entscheidungs- und Eskalationsprozess** u.a. für Bestandskunden.



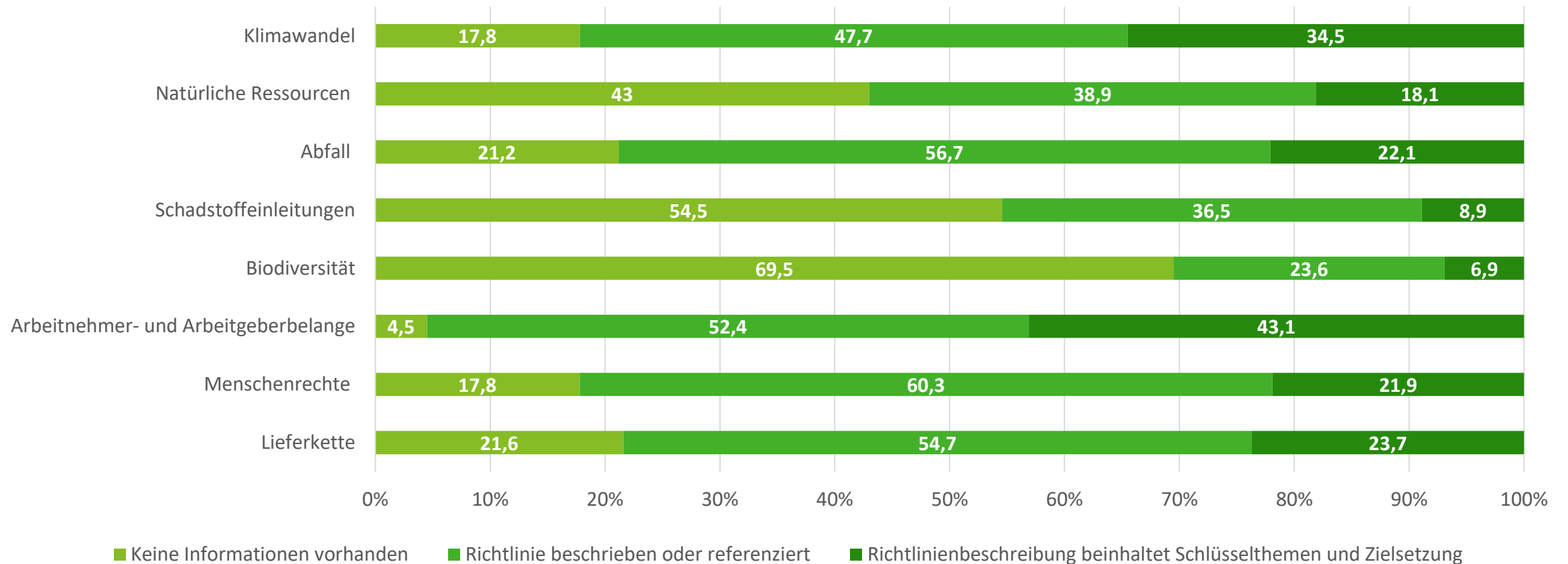
Figure 3
Stylised example of C&E reputational risk management approach for new clients



**ESG im Rahmen der Berichterstattung:
Non-Financial Reporting Directive (NFRD) vs.
Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)**

Warum wird eine NFRD 2.0 benötigt?

Das verpflichtende Nachhaltigkeitsreporting erzielte nicht den erhofften Effekt



Ziele der neuen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Neben dem Ziel Kosten einzusparen und den Zugang zu öffentliche Informationen auszubauen, stehen Risiken und Verantwortung, sowie die Probleme in der aktuellen Berichterstattung der Unternehmen im Fokus

Geringe Kosten



- Nachhaltigkeitsberichterstattung zu möglichst geringen Kosten verbessern, um das Potenzial des europäischen Binnenmarktes besser zu nutzen
- Beitrag zum Übergang zu einem vollständig nachhaltigen und integrativen Wirtschafts- und Finanzsystem im Einklang mit dem europäischen Green Deal und den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung

Öffentlich zugängliche Informationen



- Angemessene öffentlich zugängliche Informationen über die Nachhaltigkeitsrisiken der Unternehmen, und über die Auswirkungen der Unternehmen selbst auf die Gesellschaft und die Umwelt
- Unternehmen sollten alle Informationen melden, die Nutzer für relevant halten.
- Die berichteten Informationen sollten vergleichbar und zuverlässig sein
- Informationen sollen mit Hilfe digitaler Technologien leicht gefunden und ausgewertet werden können

Risiken und Verantwortung



- Systemische Risiken für die Wirtschaft verringern
- Zuweisung von Finanzkapital an Unternehmen und Aktivitäten verbessern, die soziale und ökologische Probleme angehen
- Schließlich werden die Unternehmen stärker für ihre Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt zur Verantwortung gezogen, wodurch der Gesellschaftsvertrag zwischen Unternehmen und Bürgern gestärkt wird

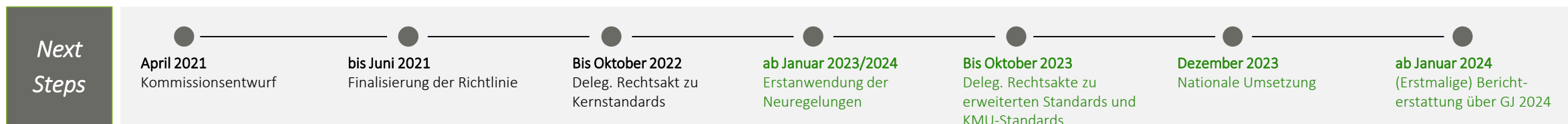
Berichtende Unternehmen



- Unnötige Kosten für Unternehmen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu reduzieren
- Unternehmen in die Lage versetzen, die wachsende Nachfrage nach Nachhaltigkeitsinformationen auf effiziente Weise zu erfüllen
- Klarheit und Gewissheit darüber schaffen, welche Nachhaltigkeitsinformationen zu berichten sind, und es den Erstellern erleichtern, die für die Berichterstattung benötigten Informationen von ihren eigenen Geschäftspartnern zu erhalten

CSRD – Überarbeitung der Richtlinie zur nicht-finanziellen Berichterstattung

Bevor es zu einer Veröffentlichung der finalen Richtlinie im EU-Amtsblatt kommt, müssen EU-Rat und EU-Parlament erneut einem finalen Vorschlag zustimmen.



Übersicht über wesentliche Änderungen durch die Überarbeitung



Verbesserte Verfügbarkeit

Erweiterung der Berichtspflicht

- auf alle großen Unternehmen, unabhängig von Kapitalmarktorientierung
- Absenkung der bisherigen Schwelle von 500 auf 250 Arbeitnehmer
- Nichteuropäische Unternehmen (EU-Umsatz > 150 Mio. € & mindestens eine Gesellschaft in der EU)
- Bis 2028 sind KMUs über eine Opt-out-Regelung von einer Anwendung der Richtlinie ausgenommen
- Integrierte Berichterstattung
- Zwingende **Verankerung im Lagebericht**

Virtuelle Rohdatenbank zur Offenlegung bestimmter Nachhaltigkeitsdaten

- Digitales Tagging analog zur Finanzberichterstattung
- Verwendung von XHTML



Belegte Verlässlichkeit

Inhaltliche Prüfungspflicht

- zunächst mit begrenzter Sicherheit

Klarstellung der Governance-Pflichten

- insb. Verantwortung des Managements für Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Überwachungspflicht durch den Aufsichtsrat bleibt bestehen
- Prüfungsausschuss hat auch Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Systeme/ Prozesse zu überwachen



Konkretisierte Wesentlichkeit

- Relevante Auswirkungen allein ausreichend für Berichtspflicht, ohne Beachtung wirtschaftlicher Relevanz



Verbesserte Vergleichbarkeit

Konkretisierung des Berichtsinhalts

- Vorgegebene Nachhaltigkeitsthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance
- Stärkere Thematisierung der Geschäftsstrategie und Verbindung mit Nachhaltigkeitszielen/-risiken
- Zusätzliche Berichterstattung zu nicht-physischen Ressourcen, die zur Wertschöpfung beitragen
- Änderung im Wording von „nichtfinanziell“ zu „Nachhaltigkeit“

Anwendung der ESRS

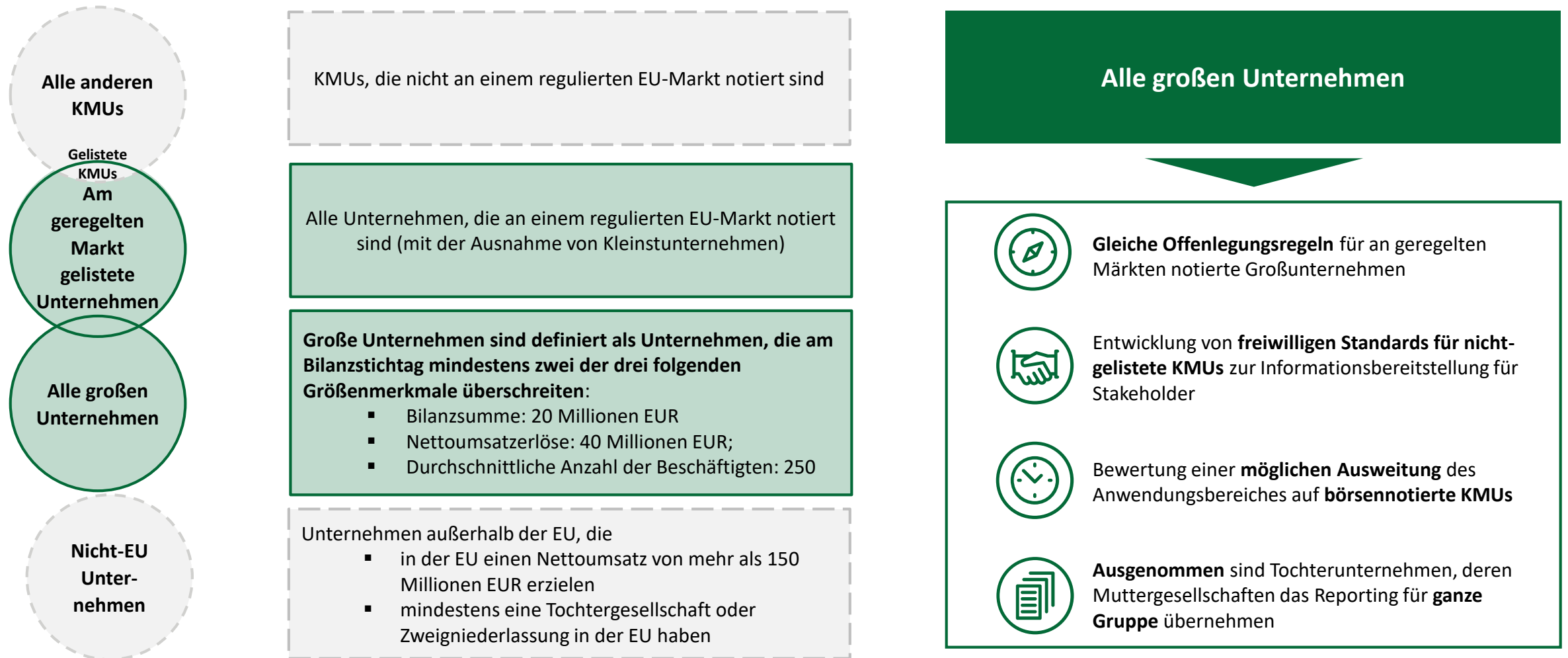
- Die Berichterstattung erfolgt nach den neuen European Sustainability Standards (ESRS)

Kohärenz mit EU-Regelwerken

- u.a. EU-Taxonomie und Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (insb. SFDR)

Verbesserte Verfügbarkeit der ESG-Informationen durch Erweiterung des Anwendungsbereichs

Die CSRD soll laut Entwurf auf eine erheblich größere Anzahl an Unternehmen zutreffen als zuvor





CSRD – Doppelte Wesentlichkeitsperspektive

Bei der doppelten Wesentlichkeitsperspektive müssen zukünftig nicht mehr beide Sachverhalte gleichzeitig zutreffen - Das Reporting ist auf beiden Seiten nötig



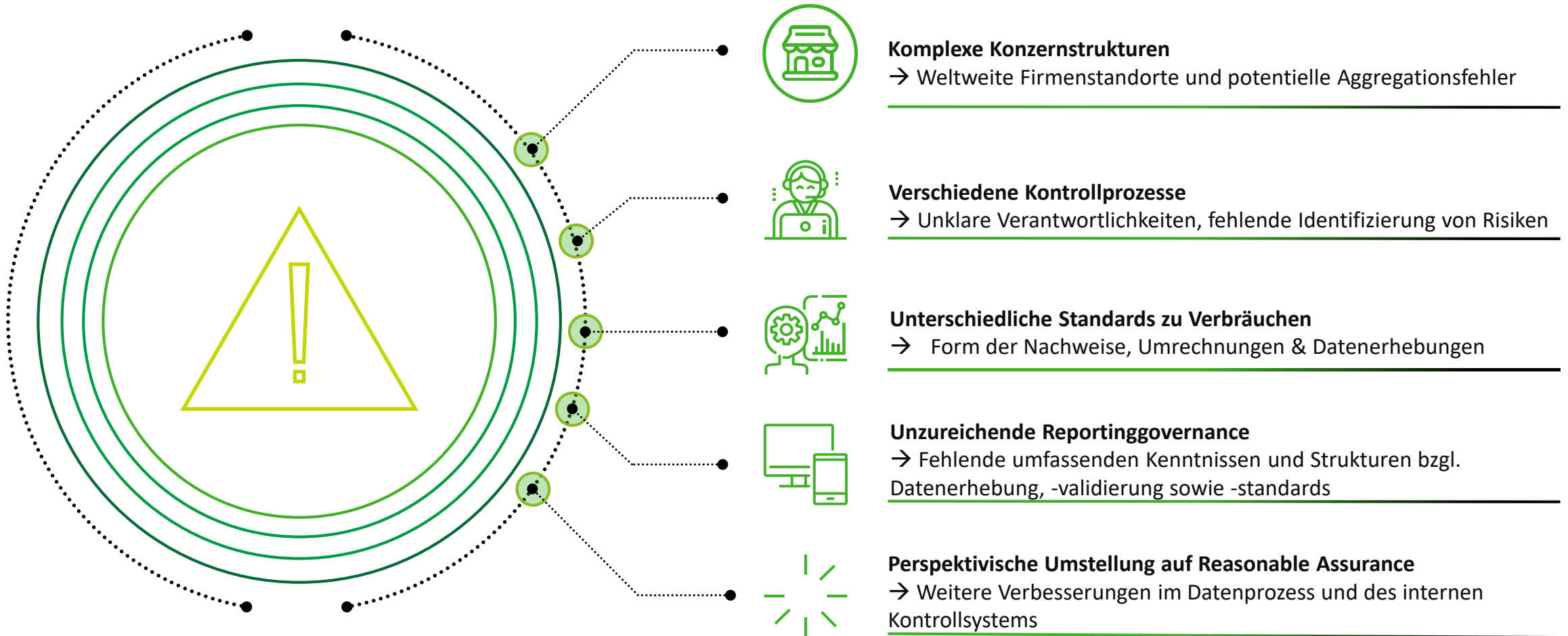
Zentrale Änderungsaspekte: Vergleich der NFRD und der CSRD

Die vorgeschlagene CSRD schafft mehr Vergleichbarkeit sowie Verlässlichkeit der Nachhaltigkeitsinformationen

	Existierende NFRD 	Vorgeschlagene CSRD 
Anwendungsbereich	Große gelistete Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern (ca. 11.600 betroffene Unternehmen)	Alle großen und gelisteten Unternehmen (ca. 49.000 betroffene Unternehmen)
Wesentlichkeitsperspektive	Gewisse Unklarheiten	Beide Perspektiven sind für das Reporting relevant
Reporting Bereiche	Eingeschränkte Liste	Sehr umfangreiche Liste durch erweiterte Wesentlichkeit
Standards	Unternehmen dürfen entscheiden, ob sie einen der Standards verwenden und legen diesen offen	Verpflichtende EU Standards für Großunternehmen. Freiwillige, simplifizierte Variante für KMUs
Ort der Veröffentlichung	Standardmäßig im Lagebericht; auch andere Regeln möglich (separater Bericht)	Veröffentlichung im Lagebericht ist Pflicht
Prüfung	Verantwortung im Aufsichtsrat	Limited Assurance, evtl. auch Reasonable Assurance
Digitalisierung	Nicht vorhanden	ESAP, xhtml
Aufsicht und Strafen	Gelistete Unternehmen: Unklarheit über die Verantwortung der NCAs (Deutschland Bafin) Nicht gelistete Firmen: Keine spezifischen Strafen bei Nicht-Einhaltung	Gelistete Unternehmen: Rolle der NCAs wird definiert, ESMA Guidelines für NCAs Nicht gelistete Unternehmen: Mindestsanktionen

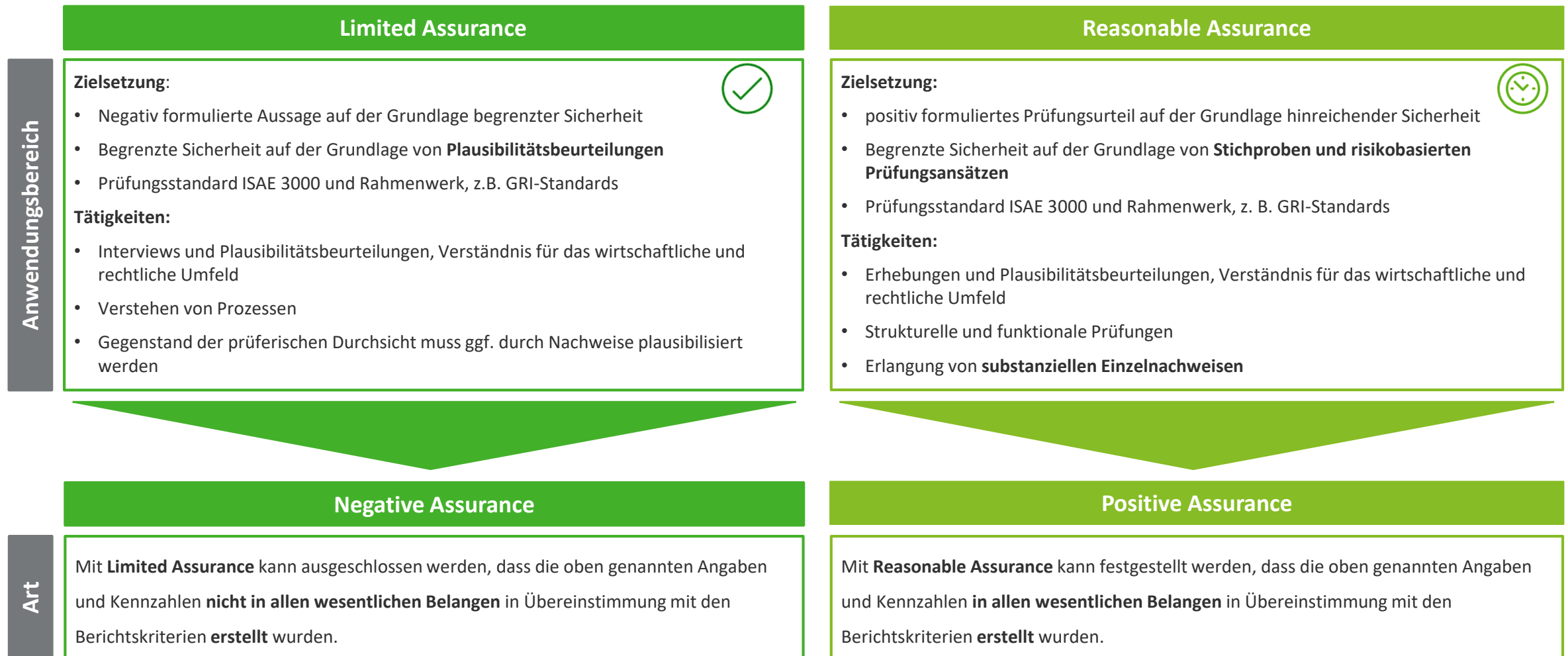
Ansätze bei der praktischen Umsetzung: Aufbau von konsistenten Reportingstrukturen notwendig

Grundsätzliche Herausforderungen einer externen Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung



Ansätze bei der praktischen Umsetzung: Readiness für eine Limited bzw. Reasonable Assurance

Mit der Einführung der CSRD wird eine Prüfung für Unternehmen mit Limited Assurance verpflichtend, in Abhängigkeit von den Ergebnis einer Machbarkeitsstudie könnte künftig Prüfung mit hinreichender Sicherheit angesetzt werden



Die CSRD und die ESRS

Die CSRD-Anforderungen für die Standardsetzung sowie die Abdeckung durch die ESRS Exposure Drafts

CSRD - Artikel 19a Sustainability Reporting - Amendments to Directive 2013/34/EU

CSRD Artikel 19a

EFRAG Standard

(1) **Große Unternehmen** und ab dem **1. Januar 2026 kleine** und **mittlere Unternehmen**, die Unternehmen im Sinne von Artikel 2 (1a) sind, nehmen in den **Lagebericht** Informationen auf, die erforderlich sind, um die **Auswirkungen des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsbelange** zu verstehen, sowie **Informationen**, die erforderlich sind, um zu verstehen, **wie sich Nachhaltigkeitsbelange auf die Entwicklung, Leistung und Lage des Unternehmens auswirken**.

ESRS 1 – General principles

(2) (a) kurze Beschreibung des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens, einschließlich:

i. die **Widerstandsfähigkeit** des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens ggü. Risiken im Zusammenhang mit Fragen der Nachhaltigkeit

ESRS 2 – General, strategy, governance and materiality assessment

ii. die **Chancen** für das Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit

iii. die **Pläne** des Unternehmens, um sicherzustellen, dass das **Geschäftsmodell** und die **Strategie** mit dem **Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft** und mit der **Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C** im Einklang mit dem Pariser Abkommen stehen

ESRS E1 – Climate change



ESG mit Fokus: Lieferketten

Kommende und künftige Regulierung

Lieferkettensorgfaltspflichten – und mehr



Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Deutsches Gesetz:

- Geltung für Unternehmen mit Sitz in Deutschland und mehr als 3.000 Mitarbeitern (ab 1.1.2024: 1.000 Mitarbeiter)
- Ziel: Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen Umweltschutzregeln in der **Lieferkette**
- Sorgfaltspflichten für die Unternehmen: Insbesondere Einrichtung eines **Risikomanagements** zur Vorbeugung vor und Minimierung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und zur Beendigung von Verstößen gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichten in der Lieferkette
- Abbruch der Geschäftsbeziehung mit Lieferanten als Ultima Ratio
- Überwachung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
- Sanktion von Verstößen durch Bußgeld (bis zu 2% v. Umsatz) + Ausschluss von öffentlichen Aufträgen
- **Keine Schadensersatzansprüche** der von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichtverletzungen Betroffenen



Geltung ab 1. Januar 2023



EU Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)

Europäischer Richtlinienentwurf - COM(2022) 71 final:

- Geltung für EU-Unternehmen mit mehr als 500 FTE und mehr als 150 Mio. € Jahresumsatz (250 FTE/40 Mio. € bei Umsatz >50% in Risikosektoren)
- Ziel: Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen Umweltschutzregeln in der **Wertschöpfungskette**
- Sorgfaltspflichten für die Unternehmen: Vermeidung, Minimierung (u.a. auch durch **Ausgleichszahlung und Investition**) sowie Beendigung von Verstößen gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichten in der Lieferkette
- Abbruch der Geschäftsbeziehung mit Lieferanten als Ultima Ratio
- **Eindämmung des Klimawandels: Ausrichtung von Geschäftsmodell/Strategie auf Parisabkommen (max. 1,5° Erwärmung) + ggfs. Emissionsreduktionsziele**
- Überwachung durch die national zuständigen Behörden
- Sanktion von Verstößen durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen
- **Haftung für Schäden** die als Ergebnis eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflichten eingetreten sind.



Geltung ab: ?

Lieferkettensorgfaltspflichten – Bedeutung für Kreditinstitute und andere Finanzdienstleister

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und künftig CSSD erfassen auch die Finanzdienstleister

Ab 2023


Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Kreditinstitute sind vom LkSG betroffen, sofern

- sie gem. § 1 LkSG in den Anwendungsbereich fallen

oder

- sie ein Teil der Lieferkette eines Verpflichteten sind



EU Lieferkettenrichtlinie (CSDDD)

Der EU-Richtlinienentwurf nimmt namentlich die Finanzdienstleister in die Pflicht

↓

Art. 3 Begriffsbestimmungen:
Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) „Unternehmen“ Folgendes:

...

iv) ein beaufsichtigtes Finanzunternehmen ...

- ... Kreditinstitut
- ... Wertpapierfirma ...
- [etc.]



Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - Lieferkette

Lieferkette i.S.d. LkSG reicht von der Rohstoffquelle bis zum Endkunden – mit unterschiedlichen Sorgfaltspflichten



Begriff Lieferkette:

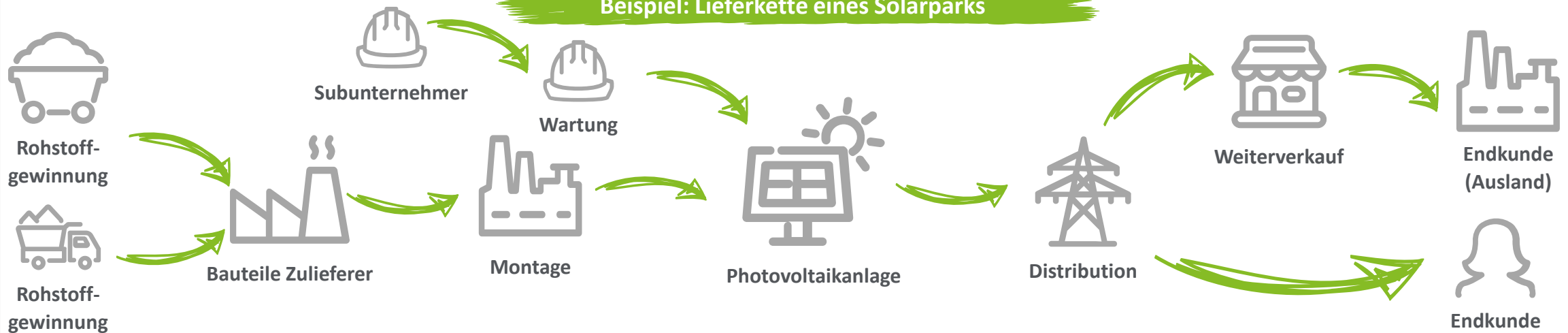
- umfasst alle **Produkte und Dienstleistungen**
- **alle Schritte im In- und Ausland**
- von der **Rohstoffquelle bis zum Endkunden**



Betrifft:

1. das Handeln eines Unternehmens **im eigenen Geschäftsbereich**
2. das Handeln **der unmittelbaren Zulieferer (Tier 1)**
3. das Handeln **der mittelbaren Zulieferer (Tier 2 bis n)**

Beispiel: Lieferkette eines Solarparks



Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - Umsetzung

Sorgfalts- und Dokumentationspflichten

Risikomanagement (Compliance Management System)

- Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern
- Einhaltung der Sorgfaltspflichten hinsichtlich mittelbarer Zulieferer
- Abhilfemaßnahmen
- Dokumentation
- Berichterstattung

1. Organisation

- Klärung der Verantwortlichkeit
- Erarbeitung eines Konzepts
- Verankerung in den Geschäftsabläufen
- Ressourcen

4) Beschwerdeverfahren

- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (ggf. unter Berücksichtigung der EU-Whistleblower Richtlinie)
- Sicherstellung der Zugänglichkeit zum Beschwerdeverfahren

2. Risikoanalyse

- Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren Zulieferern
- Priorisierung & Bewertung von identifizierten Risiken

5. Grundsaterklärung

- Erstellung einer Grundsaterklärung auf Basis der Risikoanalyse & Präventionsmaßnahmen
- Veröffentlichung der Grundsaterklärung

3, Präventions- und Abhilfemaßnahmen

- Erstellung einer Liste mit „Warnhinweisen“
- Etablierung von Kontrollmechanismen
- Entwicklung eines Konzepts für Abhilfemaßnahmen

6. Dokumentation & Berichterstattung

- Fortlaufende Dokumentation der Sorgfaltspflichten
- Jährliche Berichterstattung aus dem vergangenen Geschäftsjahr
- Kommunikation des Berichts an das BAFA und Veröffentlichung auf der Unternehmenswebsite

EU Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) – Ausweitung auf die Wertschöpfungskette

Kreditinstitute im Fokus



Begriff Wertschöpfungskette:

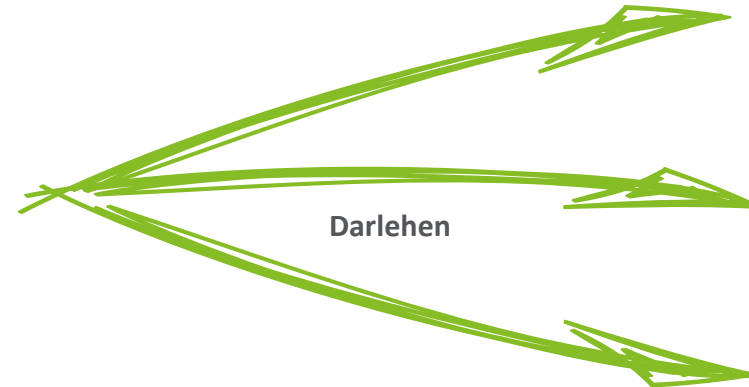
- alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit **Produkte und Dienstleistungen**
- **Einschließlich Verwendung und Entsorgung**
- Im Rahmen etablierter Geschäftsbeziehungen



Kreditinstitute

- CSDDD erfasst ausdrücklich „**beaufsichtigte Finanzinstitute**“, darunter „CRR-Kreditinstitute“
- CSDD regelt ausdrücklich, dass sich die „Wertschöpfungskette“ bei Finanzinstituten auch auf die **Tätigkeit der Kunden** erstreckt, die Darlehen, Kredite oder andere Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen
- Ausgenommen sind allerdings KMU

„Wertschöpfungskette“ im Kreditgeschäft



Unternehmen



KMU



Verbraucher

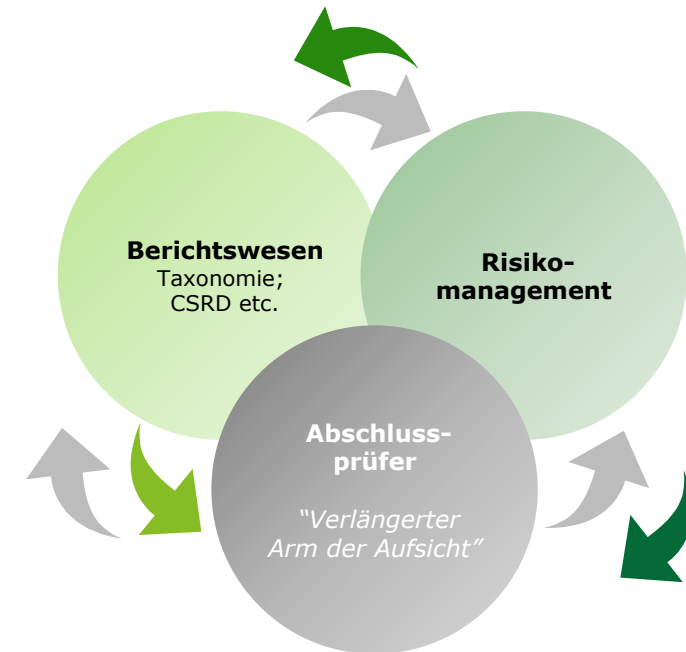
Fazit und Ausblick

Nachhaltigkeitsrisiken und deren Transformation in die MaRsik

Die Anstrengungen zur Erreichung des vereinbarten Klimaziels haben erhebliche wirtschaftliche Nebenwirkungen für die Finanzdienstleistungsbranche und stellen sie und deren Prüfer vor erhebliche Herausforderungen

Komplexität, stetige Veränderungen prägen den Prozess und die Berichterstattung zur Nachhaltigkeit

Droht eine neue gut gemeinte „Erwartungslücke“ insb. vor dem Hintergrund der Datenlage und-qualität





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Das „richtige“ Verhältnis zwischen unternehmerischer Freiheit und staatlicher Regulierung (...) muss unter den jeweiligen Umständen immer wieder neu bestimmt werden. Nur wenn Kreditwirtschaft und Aufsichtsinstanzen bei der Suche nach effektiven und effizienten Aufsichtsmethoden am gleichen Strang ziehen, wird es gelingen, dem ständig drohenden Regulierungsdilemma zu entgehen.

Artopoulos, BaKred Präsident (1997)



Ihr Ansprechpartner

Leasing & Factoring



Dr. Marijan Nemet
Partner
Wirtschaftsprüfer

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Europa-Allee 91
60486 Frankfurt am Main
Deutschland

Tel +49 (0)69 75695 6110
Mobil +49 (0)172 826 8594
mnemet@deloitte.de
www.deloitte.com/de

Glossar

Glossar

AktG	Aktiengesetz
AMLA	Authority for Anti-Money Laundering and Countering the Financing of Terrorism
AMLD	Anti Money Laundering Directive
AMLR	Anti Money Laundering Regulation
APAS	Abschlussprüferaufsichtsstelle
AuA	Auslegungs- und Anwendungshinweise
BAIT	Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT
BCBS	Basel Committee of Banking Supervision
BFA	Bankenfachausschuss
BGH	Bundesgerichtshof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BT KI der AuA	Besonderer Teil für Kreditinstitute der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG
CCP	Central Counterparty
COREP	Common Reporting Framework
CRD	Capital Requirement Directive
CRR	Capital Requirements Regulation
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
CVA	Credit Valuation Adjustment
DCKG	Deutscher Corporate Governance Kodex

Glossar

DPM	Data Point Modell
EBA	European Banking Authority
EONIA	Euro Overnight Index Average
ESEF	European Single Electronic Format
ESG	Environment Social Governance
ESMA	European Securities and Markets Authority
EU	Europäische Union
EU-APr-VO	EU Abschlussprüfer-Verordnung
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate
€STR	Euro Short-Term Rate
FINREP	Financial Reporting Framework
FinStabDEV	Finanzstabilitätsdatenerhebungsverordnung
FISG	Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz
FMSA	Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung
FRTB	Fundamental Review of the Trading Book
GL	Guideline
GLOM	Guidelines on loan origination and monitoring
GO	Geschäftsordnung
GWG	Geldwäschegesetz
HGB	Handelsgesetzbuch

Glossar

IBOR	Interbank Offered Rates
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFD	Investment Firm Directive
IFR	Investment Firm Regulation
IKS	Internes Kontrollsystem
IRBA	Internal Ratings-Based Approach
IRRBB	Interest Rate Risk in the Banking Book
ISDA	International Swaps and Derivatives Association
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KGW	Kreditwesengesetz
KRITIS	Kritische Infrastrukturen
KWG	Kreditwesengesetz
LIBOR	London Interbank Offered Rate
LR	Leverage Ratio
MaBail-in	Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement
MREL	Minimum Requirement for Eligible Liabilities
NPL	Non-performing loans
NPP	Neu-Produkt-Prozess
NSFR	Net Stable Funding Ratio

Glossar

PA	Prüfungsausschuss
RMS	Risikomanagementsystem
RS	Rundschreiben
RTF	Risikotragfähigkeit
SOFR	Secured Overnight Financing Rate
SONIA	Sterling Overnight Index Average
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
StGB	Strafgesetzbuch
TLAC	Total Loss Absorbency Capacity
TraFinG Gw	Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
WiPrO	Wirtschaftsprüferordnung
WPG	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
ZAG	Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz
ZAM	Zentrales Auslagerungsmanagement



Diese Präsentation enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Präsentation professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Diese Präsentation ist insbesondere nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Präsentation erlitten hat. Diese Präsentation ist vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte – auch in Auszügen – bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Backup

7. MaRisk Novelle

Wesentliche Änderungen im Überblick:
Erkenntnisse aus der Aufsichts- und Prüfungspraxis

Siebte MaRisk-Novelle – Konsultation 06/2022 vom 26.9.2022

Wesentliche Änderungen im Überblick – Erkenntnisse aus der Aufsichts- und Prüfungspraxis

Immobiliengeschäft (Neu)

(BTO 3.2)

Anwendungsbereich

- Immobilienerwerb oder -errichtung sowie Immobilien im Bestand zur **Ertragsgenerierung** (**Ausnahme:** 2% der Bilanzsumme oder 10 Mio. EUR)

Aufbauorganisation

- Zwei neue Bereiche: **Markt** und **Marktfolge** Immobiliengeschäft
- Trennung bis einschl. Ebene der GL ; zwei zustimmende Voten für Geschäfte erforderlich; Einrichtung Kompetenzordnung & Eskalationsprozess

Immobilienwerb/-errichtung

- Risikobeurteilung (kritische Punkte hervorheben und ggf. Szenarioanalysen)
- Analyse der wirtschaftlichen Aspekte vor Erwerb
- Beurteilung der technischen Machbarkeit und Entwicklung sowie der rechtlichen Risiken
- Verwendung geeigneter Wertermittlungsverfahren, Eignung von externen Sachverständigen

Weiterbearbeitung und Überwachung

- Immobilienprojekte: Besichtigungen und Bautenstandskontrollen
- Jährliche Überprüfung der Immobilienwerte; Neubewertung bei pot. Wertverlust von >10%
- Außerord. Überprüfungen bei wertbeeinflussenden Ereignissen
- Jährliche Berichterstattung über die Immobiliengeschäfte

Geschäftsmodellanalyse

(AT 4.1, 4.2, 4.3.2)

Strategien (AT 4.2, Tz. 1, E)

- Klarstellung, dass die Institute beurteilen sollen, ob sich das eigene Geschäftsmodell über einen **angemessen langen, mehrjährigen Zeitraum aufrechterhalten** lässt oder ob **Anpassungsbedarf** am Geschäftsmodell besteht und strategische Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Risikotragfähigkeit (AT 4.1, Tz. 11)

- **Kapitalplanung** ist in die **Ertrags- und Risikosteuerung einzubinden**. Ziel ist die Konsistenz zwischen operativer Geschäftsplanung und Kapitalplanung. Die Kapitalplanung des Instituts muss sowohl mit der operativen Geschäftsplanung und deren strategischen Grundlagen als auch mit dem Geschäftsmodell im Einklang stehen.

Risikosteuerungs- und –controllingprozesse (AT 4.3.2, Tz. 3; BT 3.1, Tz. 1)

- **Risikoberichte:** Neben der Berichterstattung zur Risikosituation auch entsprechende **Berichterstattung über die Geschäftslage**. Die Beurteilung eines Geschäftsmodells kann nicht nur anhand der Risiko-, sondern muss auch anhand der Ertragslage vorgenommen werden. Ein kombinierter Bericht zur Geschäftslage und Risikosituation wird nicht verlangt.

Siebte MaRisk-Novelle – Konsultation 06/2022 vom 26.9.2022

Wesentliche Änderungen im Überblick – Erkenntnisse aus der Aufsichts- und Prüfungspraxis

Handel im Homeoffice

(BTO 2.2.1, Tz. 3)

Zulassung

- **Dauerhafte Zulassung** von Handel im Homeoffice
- Anforderungen an das **Risikomanagement von Handelsgeschäften**, die **Transaktionssicherheit**, den **Datenschutz** und die **Vertraulichkeit** (auch im Hinblick auf Insiderinformationen) sind festzulegen

Weitere Anforderungen:

- Festlegung von internen Vorgaben (Berechtigungen, Zweck, Umfang und Erfassung) notwendig
- Gewährleistung einer ausreichenden Präsenz von Händlern in den Geschäftsräumen
 - Handelstätigkeit muss bei (technischen) Beeinträchtigungen des Handelsgeschäftes an häuslichen Arbeitsplätzen unverzüglich in die Geschäftsräume verlagert werden können
 - Kleine Institute mit nur einem oder zwei Händlern: zumindest angemessene Vertretungsregelungen oder Regelungen für den Wechsel vom häuslichen Arbeitsplatz in die Geschäftsräume

Bedeutende Förderbanken

(AT 4.4.1, Tz. 5; 4.4.2, Tz. 4 iVm EBA/GL/2017/11 Tz. 184)

Anwendungsbereich

- Anwendung spezifischer Regelungen der MaRisk aus prudenzieller Sicht auch auf große **Förderbanken**, die gemäß § 2 Abs. 9i 2 KWG eine **Bilanzsumme von über 70 Mrd. EUR ausweisen**

Risikocontrolling-Funktion (AT 4.4.1, Tz. 5)

- **Exklusive Wahrnehmung** der **Leitung der Risikocontrolling-Funktion grds.** durch einen **Geschäftsleiter**. Geschäftsleiter darf auch für die Marktfolge zuständig sein, sofern eine klare aufbauorganisatorische Trennung von Risikocontrolling-Funktion und Marktfolge bis unterhalb der Geschäftsleiterebene erfolgt. Geschäftsleiter darf nicht für Finanzen/Rechnungswesen oder für Organisation/IT verantwortlich sein (Ausnahme allenfalls im Vertretungsfall)

Compliance-Funktion (AT 4.4.2, Tz. 4)

- **Grds. Einrichtung einer eigenständigen Organisationseinheit** für die **Compliance-Funktion**. In dieser dürfen auch weitere Compliance-nahe Kontrolleinheiten angesiedelt sein (z.B. WpHG-Compliance, GWG-Bbeauftragter, Informationssicherheitsbeauftragter, Datenschutz)

Siebte MaRisk-Novelle – Konsultation 06/2022 vom 26.9.2022

Wesentliche Änderungen im Überblick – Erkenntnisse aus der Aufsichts- und Prüfungspraxis

Weitere Änderungen

Gesamtverantwortung der Geschäftsleiter – Risikokultur (AT 3, Tz. 1)

- Zu den Maßnahmen zur Risikobegrenzung zählen auch die Entwicklung, Förderung, Integration und **Überwachung** einer angemessenen Risikokultur **auf allen Ebenen** innerhalb des Instituts und der Gruppe.
- Kennzeichnend für eine angemessene Risikokultur ist vor allem das klare Bekenntnis der Geschäftsleitung zu risikoangemessenem Verhalten, die strikte Beachtung des durch die Geschäftsleitung kommunizierten Risikoappetits durch alle **Mitarbeiter, die Rechenschaftspflicht der Mitarbeiter für ihr Risikoverhalten** und die Ermöglichung und Förderung eines transparenten und offenen Dialogs innerhalb des Instituts zu risikorelevanten Fragen. **Die Institute müssen Verfahren einrichten, mit denen sie überwachen, ob die Mitarbeiter die Risikokultur einhalten. Wenn bei dieser Überwachung Mängel an der Risikokultur festgestellt werden, sollte das Institut diese durch durchdachte, ergebnisorientierte und frühzeitige Maßnahmen beenden.**

Risikotragfähigkeit - geordnete und ruhige Marktverhältnisse, Stabilität von Diversifikationsmaßnahmen (AT 4.1, Tz. 6)

- Fließen beobachtete Entwicklungen aus der Vergangenheit in die Verfahren zur Risikoquantifizierung ein, und beinhaltet der Beobachtungszeitraum ausschließlich oder überwiegend Zeiten geordneter und ruhiger Marktverhältnisse, so sind auch die **Auswirkungen von stärkeren Parameterveränderungen bei der Risikoquantifizierung angemessen zu berücksichtigen.**

Kreditgewährung – Durchsetzbarkeit von Garantien und Bürgschaften (BTO 1.2.1, Tz. 4)

- Hängt der Sicherheitenwert maßgeblich von den Verhältnissen eines Dritten ab (z. B. Bürgschaft oder **Garantie**), so ist eine angemessene Überprüfung der Adressenausfallrisiken des Dritten durchzuführen.
Durchsetzbarkeit bei Garantien und Bürgschaften: Neben der Überprüfung der Adressenausfallrisiken ist zu analysieren, ob die Garantie oder die Bürgschaft geltend gemacht werden kann und wie viel Zeit für die Inanspruchnahme einer Garantie benötigt wird.

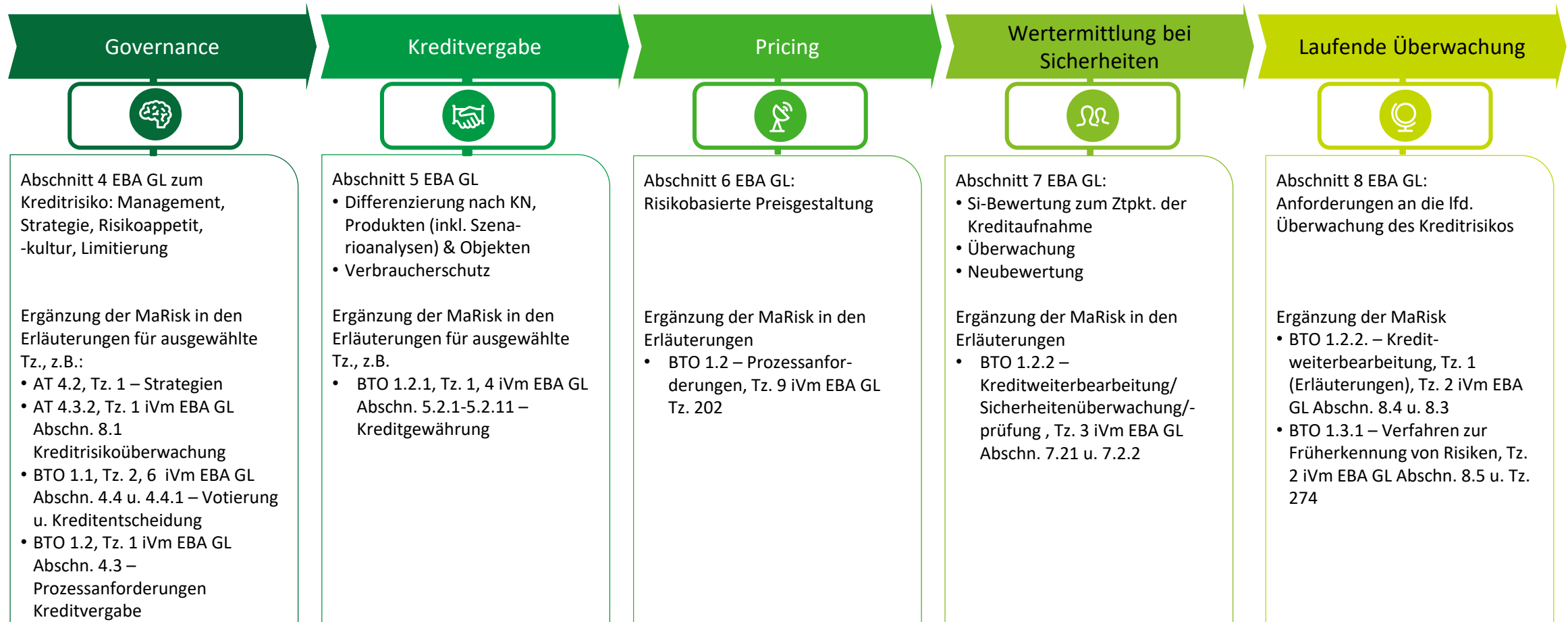
7. MaRisk Novelle

Wesentliche Änderungen im Überblick:
EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und
Überwachung (EBA/GL/2020/06) (GLOM)

Siebte MaRisk-Novelle – Konsultation 06/2022 vom 26.9.2022

EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06) (1/2)

Die Übernahme der EBA-Leitlinien erfolgt auf Basis eines hybriden Ansatzes: Ergänzung der bisherigen Regelungen (soweit Anforderungen schon überwiegend abgebildet) sowie Verweis auf konkrete Vorgaben der EBA-Leitlinien

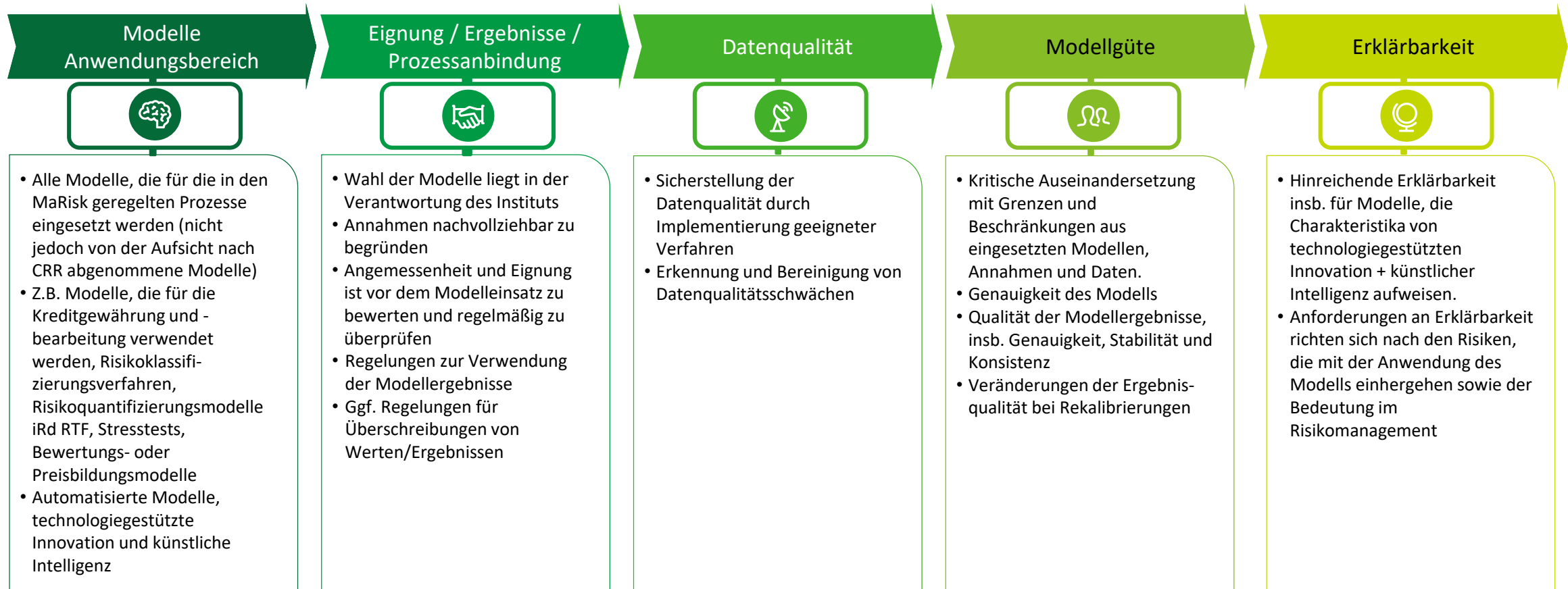


Proportionalität anhand von Umfang, Art und Komplexität der Kreditfazilität (AT 1, Tz. 3 Erläuterung iVm EBA Tz. 16 lit. b-d)

Siebte MaRisk-Novelle – Konsultation 06/2022 vom 26.9.2022

EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06) (2/2)

Die Übernahme der EBA-Leitlinien erfolgt auf Basis eines hybriden Ansatzes: Umsetzung der EBA GL Abschnitt 4.3.3 und 4.3.4 in den MaRisk AT 4.3.5 (Neu)



Die Anforderungen an die Verwendung von Modellen gehen über die EBA GL hinaus